

BVGer F-4954/2019 vom 1. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4954_2019

FR: TAF F-4954/2019 du 1 octobre 2019

IT: TAF F-4954/2019 del 1 ottobre 2019

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist insoweit einzutreten.

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Urteilsbegründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Nach Art. 111d Abs. 3 AsylG kann das SEM von der gesuchstellenden Person einen Gebührenvorschuss verlangen. Es setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist.

E. 4

Die Vorinstanz hielt in ihrer Zwischenverfügung vom 29. August 2019 lediglich fest, dass der Vollzug der Wegweisung nicht ausgesetzt werde. Eine Frist zur Einzahlung eines Vorschusses wurde dem Beschwerdeführer nicht angesetzt. Möglicherweise liegt seitens der Vorinstanz eine Verwechslung vor. Zwar bezieht sich die angefochtene Verfügung auf den Beschwerdeführer (vgl. S. 3 der Verfügung vom 18. September 2019), enthält die dem Beschwerdeführer zugeordnete Referenznummer und ist an den Vertreter des

Beschwerdeführers adressiert. Im Titel der Verfügung sind jedoch die Personalien einer anderen Person aufgeführt. Eine andere Zwischenverfügung, in welcher der Beschwerdeführer - unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall - zur Bezahlung eines Gebührenvorschusses bis zum 12. September 2019 aufgefordert wurde, befindet sich nicht in den Akten und ist dem Beschwerdeführer offensichtlich auch nicht zugestellt worden. Weil somit vom Beschwerdeführer bis jetzt gar kein Gebührenvorschuss verlangt wurde, kann ihm die Nichteinzahlung auch nicht zur Last gelegt werden.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz mit dem Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch wegen Nichteinzahlung des Gebührenvorschusses den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt hat (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache zur weiteren Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Mit diesem Urteil werden das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie der am 26. September 2019 angeordnete Vollzugsstopp gegenstandslos.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind weder dem Beschwerdeführer noch der Vorinstanz Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird demzufolge gegenstandslos.

E. 7.2

Dem Beschwerdeführer ist zulasten der Vorinstanz für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). Diese ist unter der Berücksichtigung des aktenkundigen Aufwands und in Anwendung von Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 500.- festzusetzen. In diesem Betrag ist der Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE eingeschlossen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.